

Kaderkriterien 2018/2019

DSV-Bundeskader - Beckenschwimmen -



Herausgegeben am 04.05.2018

Geändert am 23.09.2018

1 Allgemeine Erläuterungen

- (1) Die Kaderberufung erfolgt auf Grundlage der in diesen Kriterien festgelegten Voraussetzungen jeweils für ein Jahr. Mit der DSV-Bundeskaderberufung legt der DSV den Kreis der Athleten fest, die in die Fördermaßnahmen des DSV eingebunden werden sollen und wollen. Die Förderung der Kader durch den Spitzenverband (DSV) bedeutet in erster Linie eine geplante und gezielte Hilfe der Kaderathleten zum Erreichen gesetzter hochleistungssportlicher Ziele und ist somit primär keine monetäre Belohnung an Athleten mit Erfüllung der Berufungskriterien.

- (2) Das Kadersystem bildet die Grundlage für die Auswahl von Athleten für eine gezielte Förderung. Im DOSB Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung wird ein gezielter Leistungsaufbau vom Nachwuchskader über den Perspektivkader zum Olympiakader angestrebt. Infolge dieser Differenzierung der Kader, mit dem Ziel der Konzentration der Förderung auf die in jeder Entwicklungsstufe leistungsstärksten und potenzialreichsten Athleten, wird die bisherige Zuordnung der Athleten in A-Kader, B-Kader, C-Kader, DC-Kader, S-Kader mit dem 01.01.2018 abgelöst. Alle Kaderathleten des DSV werden einer einheitlichen Kaderstruktur zugeordnet.
 - Athleten, die sich aus dem bisherig vom Spitzenverband benannten A-Kader rekrutiert haben, werden dem Olympiakader (OK) zugeordnet.
 - Ausgewählte Athleten, die sich aus dem bisherig vom Spitzenverband benannten B-Kader und C-Kader (mit herausragender Leistungsperspektive) rekrutiert haben, werden dem Perspektivkader (PK) zugeordnet.
 - Ausgewählte Athleten, die sich aus dem bisherig vom Spitzenverband benannten B-Kader rekrutiert haben, werden dem Ergänzungskader (EK) zugeordnet.
 - Athleten, die sich aus dem bisherig vom Spitzenverband benannten C-Kader rekrutiert haben, werden dem Nachwuchskader 1 (NK 1) zugeordnet
 - Athleten, die sich aus dem bisherig vom Spitzenverband benannten DC-Kader rekrutiert haben, werden dem Nachwuchskader 2 (NK 2) zugeordnet
 - Athleten, die sich aus dem bisherig vom Landesverband benannten D-Kader rekrutiert haben, werden dem Landeskader (LK) zugeordnet

Die Berufung und Klassifizierung der Athleten erfolgt entsprechend der jeweiligen nachstehend beschriebenen Zielstellungen.

Die jeweils finale Entscheidung über die Aufnahme in die jeweiligen DSV-Bundeskader erfolgt auf der Grundlage der beschriebenen Kriterien und Prozesse. In die Entscheidungsfindung wird auch die Beurteilung der Umfeldbedingungen einbezogen. Der Aufnahme gehen die Begründungen durch das DSV-Bundesstützpunkttrainerteam auf sportfachlicher Ebene und die zusammenfassende Einordnung dieser Ergebnisse durch die DSV-Bundestrainer, den DSV-Chefbundestrainer und den Direktor Leistungssport voraus. Bei fehlender Zusammenarbeit mit dem DSV besteht die Möglichkeit zur Aufhebung des Kaderstatus durch den Chefbundestrainer im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport.

Olympiakader (OK)

Speziell für die Aufnahme in den Olympiakader kommen die für alle Spitzenfachverbände verbindlichen Kriterien des DOSB/BMI zur Anwendung. In den Olympiakader werden diejenigen Athleten berufen, die über ein nachgewiesenes Medaillen- oder Finalplatzpotential bei Olympischen Spielen, als dem wesentlichen Zielwettkampf, im aktuellen Olympiazzyklus verfügen.

Es werden insbesondere die Erfolge beim internationalen Saisonhöhepunkt als Kriterium der Aufnahme berücksichtigt:

- Platz 1-8 in Einzeldisziplinen und Platz 1-8 in Staffeln (nur Finaleinsätze) bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
- Platz 1-3 in Einzeldisziplinen und Platz 1-3 in Staffeln (nur Finaleinsätze) bei Europameisterschaften, jedoch nur in den Jahren ohne Olympische Spiele und Weltmeisterschaften
Die Zugehörigkeit in den Olympiakader muss in jedem Jahr bestätigt werden
- Ein erreichter OK-Kaderstatus kann in begründeten Ausnahmefällen auch für 2 Jahre anerkannt werden
- Sonderfälle auf vergleichbarem Leistungsniveau können in Ausnahmefällen anerkannt werden

Voraussetzungen für die Aufnahme in den DSV-Olympiakader sind neben der sportlichen Prognose:

- die eindeutige Bereitschaft zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Partnern im DSV
- eine gemeinsam getragene und verbindlich festgelegte Jahresplanung und Bestimmung der Leistungsziele im ITP
- die Unterzeichnung der aktuellen Athletenvereinbarung
- die Vorlage der Trainings- und Wettkampfplanung
- die regelmäßige Teilnahme an Leistungsdiagnostikmaßnahmen und Tests
- die lückenlose Führung der TDD

Verbands- förderung	Athleten- förderung	Olympia- stützpunkte	Sportmed. Grunduntersuchung	NADA
Grund- und Projekt- förderung des SV	Top Team (SDSH)	Grund- und Spezial- betreuung	Gemäß Untersuchungs- kategorie der jeweiligen Sportart	RTP bzw. NTP

Perspektivkader (PK)

In den Perspektivkader werden Athleten mit einer Prognose, im laufenden Olympiazzyklus in den Olympiakader aufzusteigen, aufgenommen. Sie sollten daher über eine erweiterte Finalperspektive für die Olympischen Spiele 2020 verfügen. Ebenfalls können Athleten mit einer erweiterten Final- oder Medaillenprognose für die Olympischen Spiele 2024 im Perspektivkader berücksichtigt werden. Die auf der Basis der Analyse der Trends der Weltstandentwicklung und der Analysen der internationalen Meisterschaften abgeleiteten Prognoseleistungen für den Medaillenbereich bzw. den Korridor der Finalzugangleistungen bilden gemeinsam mit den Leistungsprofilen der Athleten die Grundlage der Potentialeinordnung.

- Athleten, die den entsprechenden Kader-Richtwert ihrer Disziplin erfüllt haben, können in den Perspektivkader aufgenommen werden.
- Der Chefbundestrainer kann mit einer schriftlichen Begründung vorschlagen, Athleten trotz Richtwerterfüllung nicht in den Perspektivkader zu berufen, wenn sie die unter Punkt 2 genannten „allgemeinen Berufungskriterien“ und die unter Punkt 5 genannten „allgemein/speziell gültigen Kriterien Beckenschwimmen“ nicht erfüllen.
- Ebenso hat er ein Vorschlagsrecht für die Kaderaufnahme von Athleten ohne Richtwerterfüllung. Auch dazu muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. In diesen Fällen gilt es, die Potentiale des Athleten auf der Basis der realisierten Zubringerleistungen, der Parameter der Wettkampfanalysen und der komplexen Leistungsdiagnostikanalysen sportfachlich zu belegen.
- Die Zugehörigkeit in den Perspektivkader muss in jedem Jahr bestätigt werden.
- Für Athleten, die im Jahr der Nominierung auf der Basis einer eindeutigen Dokumentation verletzungsbedingt keine Wettkampfleistungen realisieren konnten, sind Sonderregelungen unter Berücksichtigung der Vorjahresleistungen und der beschriebenen Leistungsdaten aus Wettkampfanalysen der Vorjahre und komplexen Leistungsdiagnostikmaßnahmen möglich.
- In diesen Fällen muss die Potentialbewertung sowohl durch den verantwortlichen Bundestrainer, den Chefbundestrainer sowie den Bundestrainer Diagnostik und Wissenschaft gemeinsam getragen und begründet werden.
- Grundsätzlich erfolgt eine Begrenzung der Anzahl von Kadernominierungen auf der Basis von nicht erfüllten Kaderrichtwerten auf maximal 4 Athleten

Verbands- förderung	Athleten- förderung	Olympia- stützpunkte	Sportmed. Grunduntersuchung	NADA
Grund- und Projekt- förderung des SV	Top Team Future (SDSH)	Grund- und Spezial- betreuung	Gemäß Untersuchungs- kategorie der jeweiligen Sportart	RTP bzw. NTP

Ergänzungskader (EK)

- Athleten die im Sinne von wichtigen Trainingspartnern die Leistungsentwicklung von Olympiakaderathleten und herausgehobenen Perspektivkaderathleten wesentlich im Prozess der Leistungsentwicklung an einem Bundesstützpunkt unterstützen.
- Für Athleten, die zunächst primär als Trainingspartner fungieren, stehen Fördermaßnahmen zur Absicherung des täglichen Trainingsprozesses im Vordergrund und damit vornehmlich die Sicherung der Unterstützung durch die Olympiastützpunkte sowie leistungsdiagnostischer Maßnahmen.
- Zur Optimierung perspektiver Chancen für Erfolge bei internationalen Meisterschaften muss eine Basisförderung zur Entwicklung für Athleten im unmittelbaren Bereich der Anforderungen für Perspektivkader gewährleistet bleiben. Daher können auch Athleten solcher Disziplinen in den Ergänzungskader berufen werden, die den Sprung in den Perspektivkader im Sinne von Spätentwicklern knapp verfehlt haben. Für diese Athleten muss die Einflussnahme auf die Trainings- und Wettkampfplanung durch regelmäßige Leistungsdiagnostikmaßnahmen zur Identifizierung von Schwachstellen und Leistungsreserven gewährleistet werden. Zudem sollte der Transfer dieser Ergebnisse zu konkreten Anpassungen der individuellen Trainingskonzeptionen führen.

- Die Sicherung der Unterstützung durch die Olympiastützpunkte, der notwendigen leistungsdiagnostischen Maßnahmen und die Prozessberatung der Athleten und ihrer persönlichen Trainer bilden den Schwerpunkt der Förderung der Ergänzungskader dieser Ebene.
- Die Zugehörigkeit in den Ergänzungskader muss in jedem Jahr bestätigt werden.

Verbandsförderung	Athletenförderung	Olympiastützpunkte	Sportmed. Grunduntersuchung	NADA
Grund- und Projektförderung des SV	aus Verbandsbudget (SDSH)	Grund- und Spezialbetreuung	Gemäß Untersuchungskategorie der jeweiligen Sportart	ATP

Nachwuchskader (NK 1)

- Athleten mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Integration in die Nationalmannschaften der Männer/Frauen aufgenommen.
- Die Einschätzung des Potenzials der Athleten erfolgt disziplinspezifisch anhand der im Strukturplan des Spitzenverbandes verankerten Kaderkriterien.
- Die Berufung in den Nachwuchskader erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Leistungsfaktoren und der wirksamen Integration des Athleten in das Gesamtkonzept des Spitzenverbandes und seiner Perspektive für den Spitzensport.
- Der Nachwuchskader ist altersgemäß begrenzt.
- Die Zugehörigkeit zu einem Nachwuchskader muss in jedem Jahr durch den DOSB bestätigt werden.
- Der Chefbundestrainer kann mit einer schriftlichen Begründung vorschlagen, Athleten trotz Richtwerterfüllung nicht in den Nachwuchskader zu berufen, wenn sie die unter Punkt 2 genannten „allgemeinen Berufungskriterien“ nicht erfüllen.
- Ebenso hat er ein Vorschlagsrecht für die Kaderaufnahme von Athleten ohne Richtwerterfüllung. Auch dazu muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. In diesen Fällen gilt es, die Potentiale des Athleten auf der Basis der realisierten Zubringerleistungen, der Parameter der Wettkampfanalysen und der komplexen Leistungsdiagnostikanalysen sportfachlich zu belegen.
- Grundsätzlich erfolgt eine Begrenzung der Anzahl von Kadernominierungen auf der Basis von nicht erfüllten Kaderrichtwerten auf maximal 4 Athleten/innen.

Verbandsförderung	Athletenförderung	Olympiastützpunkte	Sportmed. Grunduntersuchung	NADA
Grund- und Projektförderung des SV	aus Verbandsbudget (SDSH)	Grund- und Spezialbetreuung	Gemäß Untersuchungskategorie der jeweiligen Sportart	ATP

Nachwuchskader (NK 2)

- Athleten, die vom Spitzenverband aufgrund besonderer Spitzensportperspektive aus dem Landeskader (Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeskader) ausgewählt worden sind.

- Die Auswahl der Athleten erfolgt anhand subjektiver und objektiver multifaktorieller Parameter/Kriterien (u. a. disziplinspezifische Zubringerleistungen) unter Berücksichtigung der motorischen Leistungsfähigkeit.
- Die Einschätzung und Bewertung der Kriterien wird von einem Gremium/Team vorgenommen, welches aus Chefbundestrainer, Bundestrainer Junioren, Bundestrainer Jugend, Bundestrainer Diagnostik und Wissenschaft, Leistungssportreferent und einem Trainingswissenschaftler eines DSV Diagnosezentrums besteht.
- Für jede Sportart werden unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Leistungsstruktur Kaderobergrenzen zwischen DOSB und Spitzenverband festgelegt. Sollten mehr Kaderathleten die sportartspezifischen Leistungskriterien des Spitzenverbandes erfüllen, kann in Ausnahmefällen - in Abstimmung mit dem DOSB - zunächst für ein Jahr von der Kaderobergrenze abgewichen werden.
- Der Nachwuchskader endet in der Regel mit der international geltenden Jugend-Altersgrenze in der jeweiligen Sportart.
- Die Zugehörigkeit zu diesem Nachwuchskader muss in jedem Jahr durch den DOSB bestätigt werden.

Verbands-förderung	Athleten-förderung	Olympia-stützpunkte	Sportmed. Grunduntersuchung	NADA
im Rahmen von zentralen Maßnahmen des SV	regionale Sporthilfe	nur im Rahmen Spezialbetreuung des jeweiligen SV	über Landessportbünde	ATP

2 Allgemeine Berufungskriterien

- (1) Berufen werden können nur solche Athleten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Die Kadermitgliedschaft beginnt jeweils mit der Berufung im Oktober 2018 und endet in der Regel nach 12 Monaten.
- (3) Alle DSV-Bundeskaderathleten werden einem Olympiastützpunkt und in der Regel einem Bundesstützpunkt des Deutschen Schwimm-Verbandes zugeordnet.
- (4) Die Anti-Doping-Bestimmungen der FINA, der LEN, des DOSB, des DSV, der WADA und der NADA sind von allen DSV-Bundeskaderathleten anzuerkennen, einzuhalten und dies mit Unterschrift auf der Anti-Doping Erklärung, der Schiedsvereinbarung und der Datenschutzerklärung zu bestätigen.
- (5) Weitere Regelungen und Absprachen wie Zielwettkämpfe, Leistungsziele, DSV-Einsätze, leistungsdiagnostische Maßnahmen, zentrale und regionale DSV-Lehrgangsmassnahmen, athletische Anforderungen, DSV-Stützpunkttraining, Rahmentrainingsplanbeachtung (RTP), Trainingsdatendokumentation (TDD) und mehr werden in den ITPs (Individuellen Trainingsplänen) festgelegt, welche vom Athleten und dem verantwortlichen Heimtrainer nach Vorgabe des DSV zu erstellen und dem Bundestrainer Diagnostik und Wissenschaft sowie dem Chefbundestrainer bis zum 01. Dezember 2018 zu übersenden sind. Die Athleten sind verpflichtet, sich an die dort vereinbarten Inhalte zu halten und dies entsprechend nachzuweisen.

3 Berufungsverfahren

- (1) Der DSV beruft folgende Kader nach dem nachstehenden Berufungsverfahren: OK, PK, EK, NK1 und NK2.
- (2) Der Berufungsausschuss tagt jeweils im Herbst (Oktober) eines Jahres und berät die Kaderberufung für das jeweils folgende Kalenderjahr.
- (3) Die endgültige Entscheidung über die Berufung erfolgt durch den Chefbundestrainer Schwimmen im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport. Die Berufung erfolgt dabei auf Vorschlag durch den Berufungsausschuss.
- (4) Die Berufung wird den Athleten im Anschluss an die Berufungssitzung mitgeteilt und mit der Aufforderung versehen, die in diesen Kaderkriterien beschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen
- (5) Der Berufungsausschuss besteht aus folgenden Teilnehmern:
 - Direktor Leistungssport
 - Chefbundestrainer Schwimmen
 - Bundestrainer Diagnostik und Wissenschaft
 - Leistungssportreferent Schwimmen
 - Bundestrainer Junioren
 - Bundestrainer Jugend
- (6) Die Berufung erfolgt jährlich nach folgenden Kriterien:
 - Ergebnisse der jeweiligen Qualifikationswettkämpfe
 - internationale Leistungsbilanz des Vorjahres bzw. der vorigen Saison
 - perspektivische Einschätzung
 - Leistungsentwicklung im vergangenen Jahr
 - konsequente Führung der Trainingsdatendokumentation
- (7) Mit dem Erfüllen der Berufungskriterien ist kein Rechtsanspruch auf eine Berufung verbunden. Berufungen im Interesse eines erfolgreichen Abschneidens des Verbandes können auch bei Nichterreichen der jeweiligen sportlichen Berufungsanforderungen für einzelne Athleten ausgesprochen werden, wenn ihre Leistungen in den letzten Monaten (Becken) besonders herausragend waren und eine sehr positive perspektivische Entwicklung in der Absicherung der Verbandszielstellung anzunehmen ist.
- (8) Endgültig berufen sind nur solche Athleten, die die Athletenerklärung und die Anti-Doping Erklärungen mit ihrer Unterschrift bestätigen sowie die übrigen einzubringenden Unterlagen/Erklärungen.

4 Abberufung

- (1) Ein Athlet kann den Kader aus eigenen Motiven vorzeitig verlassen und seine Karriere in der Nationalmannschaft beenden. Bei Laufbahnende eines Athleten in der Nationalmannschaft endet die Kadermitgliedschaft durch Abgabe der Erklärung „Rücktritt vom Leistungssport“ mit sofortiger Wirkung.
- (2) Besondere Umstände können nach entsprechender Anhörung zum vorzeitigen Ausschluss aus einem DSV-Bundeskader führen, wenn diese im Rahmen der Kaderzugehörigkeit auftreten. Dies gilt insbesondere bei:

- Anwendung und Tolerieren von sowie Aufforderung zu Dopingpraktiken
- Nichteinhaltung der wöchentlichen Führung und Abgabe der TDD
- Verweigerung von Dopingkontrollen sowie sonstiges nach dem WADA-Code/ NADA-Code relevantes Fehlverhalten
- Verbands- oder mannschaftsschädigendes Verhalten, welches auch außerhalb des Bereichs von Kadermaßnahmen zur Aberkennung der Kadermitgliedschaft führen kann
- Verweigerung der Kommunikation des Athleten zum DSV nach Kontaktaufnahme durch den DSV (Mitarbeiter/Institutionen des DSV)
- unsportlichen/leistungsmindernden Verhaltensweisen, welche auch außerhalb des Bereichs von Kadermaßnahmen zur Aberkennung der Kadermitgliedschaft führen können
- Nichteinhaltung der getroffenen ITP-Vereinbarungen
- Strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen

5 Beckenschwimmen

5.1 Allgemein gültige Kriterien Beckenschwimmen

- (1) Die Grundvoraussetzung für die Bundeskaderberufung in den OK stellen die Vorgaben des DOSB gemäß Punkt 1 „Olympiakader“ dar. Die speziellen Kriterien sind unter Punkt 5.2.1 aufgeführt.
- (2) Die Grundvoraussetzung für die Bundeskaderberufung in den PK und EK ist die Leistungserbringung im Zeitraum vom 22.01.2018 bis 14.10.2018, die Grundvoraussetzung für die Bundeskaderberufung in den NK ist die Leistungserbringung im Zeitraum vom 22.01.2018 bis 23.07.2018, im Rahmen
 - des jeweiligen TOP-Events in der offenen Klasse oder
 - des jeweiligen TOP-Events im Jugend- und Juniorenbereich oder
 - der Deutschen Meisterschaften (DM) oder
 - der Deutschen Jahrgangsmeisterschaften (DJM).

5.2 Speziell gültige Kriterien Beckenschwimmen

5.2.1 OK Kriterien

- (1) Platz 1-8 in Einzel- und Staffeldisziplinen (nur Finaleinsätze) bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
- (2) Platz 1-3 in Einzel- und Staffeldisziplinen (nur Finaleinsätze) bei Europameisterschaften, jedoch nur in den Jahren ohne Olympische Spiele und Weltmeisterschaften
- (3) Die unter Punkt 1 „Olympiakader“ benannten Ausnahmefälle und Sonderregelungen
 - Für Athleten, die im Jahr der Kaderberufung kein adäquates internationales Meisterschaftsplatzierungsergebnis vorweisen, sind Sonderregelungen bei einer Platzierung von 1-10 in der bereinigten Weltrangliste zum Berufungszeitpunkt (Oktober) möglich.
 - Für Medaillengewinner/innen auf Weltniveau des Vorjahres, die im Jahr der Kaderberufung keine Leistungen oder Platzierungen beim jeweiligen

Meisterschaftshöhepunkt einbringen konnten, sind Sonderregelungen möglich.

- (4) Athleten, welche gemäß Punkt 2 (5) in das Gesamtkonzept des DSV im Sinne einer optimalen Olympiavorbereitung und aller Leistungsfaktoren integriert sind, können in den OK berufen werden.

5.2.2. PK Kriterien

- (1) Platz 4-8 in Einzel- und Staffeldisziplinen bei den Europameisterschaften 2018 in Glasgow
- (2) In den PK können U23 Athleten berufen werden, die für die Europameisterschaften 2018 in Glasgow nominiert wurden und an diesen teilgenommen haben.
- (3) In den PK können Athleten berufen werden, welche im Zeitraum vom 30.04.2018 bis 23.07.2018 in einer olympischen Einzeldisziplin eine Zeit erreicht oder unterboten haben, die dem Finalniveau der Europameisterschaft 2018 aus Glasgow entspricht.
- (4) In den PK können U23 Athleten berufen werden, welche im Zeitraum vom 30.04.2018 bis 23.07.2018 in einer olympischen Einzeldisziplin eine Zeit erreicht und/oder unterboten haben, die dem 14. Platz der Europameisterschaft 2018 aus Glasgow entspricht.
- (5) In den PK können bei herausragenden Leistungen und perspektivisch guter Einschätzung Athleten/innen berufen werden, welche bei den Junioreneuropameisterschaften 2018 in Helsinki Platz 1-3 in einer Einzeldisziplin erreicht haben.
- (6) In den PK können bei herausragenden Leistungen und perspektivisch guter Einschätzung Athleten/innen berufen werden, welche bei den Youth Olympic Games 2018 in Buenos Aires Platz 1-8 in einer Einzeldisziplin erreichen.
- (7) In den PK können nur Athleten/innen berufen werden, welche gemäß Punkt 2 (5) in das Gesamtkonzept des DSV im Sinne einer optimalen Olympiavorbereitung und aller Leistungsfaktoren integriert sind.

5.2.3 NK Kriterien

- (1) Der Nachwuchskader (NK) teilt sich im Deutschen Schwimm-Verband in NK1 und NK 2 auf und umfasst die Altersbereiche 13-18 Jahre weiblich sowie 13-19 Jahre männlich.
- (2) In den NK1 können Athleten/innen berufen werden, welche bei den Junioren-Europameisterschaften 2018 in Helsinki in Einzeldisziplinen Platz 1-16 belegen konnten oder an den Youth Olympic Games teilnehmen.
- (3) In den NK1 können Athleten/innen berufen werden, welche im Rahmen der DM und DJM 2018 in einer olympischen Einzeldisziplin eine Zeit erreicht oder unterboten haben, die dem 16. Platz der Vorläufe der Junioren-Europameisterschaften 2018 in Helsinki entspricht. Diese Zeit muss in der aktuellen Rudolph-Tabelle mindestens dem benannten Zeitwert von 16 Punkten bei den 17-jährigen Damen und den 18-jährigen Herren entsprechen.
- (4) In den NK2 können Athleten/innen berufen werden, welche sich für die Junioren-Europameisterschaften 2018 in Helsinki qualifiziert haben, sowie die jeweils zeitschnellste Athletin der 14-15-jährigen und 16-17-jährigen Damen bzw. der zeitschnellste Athlet der 15-16-jährigen und 17-18-jährigen Herren bei den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften (DJM) in einer olympischen Disziplin.
- (5) In den NK2 können Athleten/innen berufen werden, die Platz 1 bei den DJM der 13-jährigen Damen und der 14-jährigen Herren in einer olympischen Disziplin belegen.

- (6) In den NK2 können Athleten/innen berufen werden, die beim schwimmerischen Mehrkampf im Rahmen der DJM Platz 1 ihrer Disziplingruppe (12-jährige Damen, sowie 12-jährige und 13-jährige Herren) belegen.
- (7) In den NK können nur Athleten/innen berufen werden, welche gemäß Punkt 2 (5) in das Gesamtkonzept des DSV im Sinne einer optimalen Olympiavorbereitung und aller Leistungsfaktoren integriert sind.

5.2.4 EK Kriterien

- (1) In den EK können Athleten/innen berufen werden, die die unter Punkt 1 Absatz (2) „EK“ benannten Punkte erfüllen.